

## Neue Straßenreinigungssatzung – GiB-Kurzkommentar zur Sitzungsvorlage

### 1. Vorbemerkung

Die Stellungnahme des Ordnungsdezernats zur GiB-Satzung 2015+ in der Sitzungsvorlage Kap. V ist tendenziös, irreführend und teils auch falsch. Die Behauptungen über weniger Sauberkeit, Belastung Tausender von Anliegern, hohe Gebühren und Rechtsrisiken entsprechen nicht der Faktenlage. Im Vergleich mit dem ELW-Konzept schneidet das GiB-Konzept in fast allen Aspekten besser ab (wir vergleichen die jeweiligen Grundvarianten).

### 2. Vorteile der GiB-Satzung 2015+ - unsere wichtigsten Argumente

Nach unserer Einschätzung erfüllt die Satzung 2015+ viele Ziele, die wir uns gesetzt hatten. Für die GiB war das **Leitthema** beim Erarbeiten der Satzung 2015+ stets die **Verbesserung der Stadtsauberkeit**, aber **mit den bewährten Sauberkeitspartnern!** Die massive Umwandlung von C- und B-Straßen in die Reinigungsklasse A ist vom Tisch, auch viele unnötigen Turnuserhöhungen. Nicht alle Bürgerwünsche konnten im Dialog-Verfahren 1:1 umgesetzt werden. Die Satzung 2015+ sollte gemäß den politischen Vorgaben rechtssicher sowie für die ELW betrieblich und für den Stadtetat finanziell umsetzbar sein. Die **GiB-Satzung 2015+** ist ein **sachgerechter und umsetzbarer Kompromiss** und aus Bürgersicht immer noch sehr nah am Konzept der alten Satzung 2015. Damit ist sie auch ein **Beitrag zur Befriedung** zwischen Bürgerschaft, Wirtschaft, ELW, Verwaltung und Politik.

- **Die GiB-Satzung 2015+ bringt mehr Sauberkeit in die Stadt:** Beibehaltung funktionierender Reinigungsstrukturen, bedarfsgerechte Anpassung von Reinigungsklassen, keine Ausweitung von C-Straßen. Die ELW soll in der Verantwortung für die Fahrbahnen bleiben. Mit der GiB-Satzung 2015+ erhöht sich die Reinigungsleistung um 7,3 %, die Zahl der von der ELW gereinigten Straßen bleibt auf dem Niveau der alten Satzung 2015 (+ 2%). Dagegen steigt beim ELW-Konzept die Reinigungsleistung um 23,5%, während die Anzahl der von der ELW gereinigten Straßen um 29% sinkt (Basis: von der ELW inzwischen berichtete Zahlen). Hier ist eine große Unwucht.
- **Die Gebührenbelastung der Anlieger ist in Summe um 1,3 Mio € niedriger als im ELW-Modell.** Das GiB-Konzept verteilt zudem die Gebührenlast auf viele Anlieger. Die moderaten Anpassungen halten die Mietnebenkosten im Zaum. **Im ELW-Konzept dagegen bezahlen wenige Anlieger hohe Gebühren.** Allerdings gibt es wichtige Änderungen beim ELW-Gebührenmodell, die **Vorteile für A-Anlieger** und **Nachteile für B-Anlieger** bringen. Diese Umstellung gilt für beide Konzepte. Die dennoch höheren Gebühren in der GiB-Satzung 2015+ sind erklärbar: Die **Fortführung der alten Satzung 2015** hätte eine pauschale Erhöhung von 18,8% erfordert, während das ELW-Konzept damals keine Erhöhung der Gebührensätze vorsah. Zu dem o.g. Umstellungseffekt kommen jetzt also für beide Konzepte weitere Kostensteigerungen hinzu.
- Mit der GiB-Satzung wird der **Stadtetat um 314 T€ weniger belastet** als durch das ELW-Konzept: In der Folge haben auch **städtische Liegenschaften als Anlieger** geringere Reinigungsgebühren.
- Der **ELW-Betrieb bleibt schlank**, weder neues Personal noch neue Maschinen sind erforderlich. Im **Reinigungsgewerbe, bei Hausmeistern und Sozialbetrieben sind keine Arbeitsplätze in Gefahr.** B- und C-Anlieger können weiter selbst entscheiden, ob sie selbst reinigen oder zuverlässige Dritte beauftragen.
- Die **Rechtsrisiken** aus den moderaten Umstellungen in der GiB-Satzung 2015+ schätzen wir – entgegen dem Ordnungsdezernat – als **weitaus niedriger** ein als die für die ELW-Satzung, in der es um hohe Gebührensprünge geht. Dort gibt es bereits in der ersten Stufe über 1.000 Widersprüche gegen die Umstellungen von B und C nach A. Das GiB-Bewertungsverfahren ist zudem fachlich solider als das der ELW. Außerdem ist es weiterhin ein Rätsel, weshalb im ELW-Konzept eine 1x Fahrbahnreinigung dem Anlieger zumutbar ist, nicht aber die 1x Gehwegreinigung in den neuen Reinigungsklassen A2/1 und A3/1.
- Einen detaillierten **Faktencheck** veröffentlichen wir auf unserer Website in der Rubrik „[Satzung 2015+](#)“.